



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Fahrlässigkeit

- 31. Oktober 2000: ZSC Lions spielen im Hallenstadion gegen den HCD
- Kevin Miller (HC Davos) foult Andrew McKim (ZSC Lions) so schwer, dass dieser seine Hockeykarriere beenden muss



Kevin Miller

Andrew McKim



Fahrlässigkeit

Eine Finnin (14) tötete sich, nachdem ein Schweizer (30) sie mit Nacktbildern erpresst hatte.



<https://www.blick.ch/news/schweiz/zuerich/sie-zerbrach-an-veroeffentlichen-nacktfotos-schweizer-treibt-junge-finnin-14-in-den-tod-id8917408.html>



Fahrlässigkeit

Martin und Laura sind nach der Weihnachtsfeier «angeheitert». Er bietet ihr an, sie nach Hause zu fahren. Sie sieht zwar, dass er betrunken ist, möchte aber das Taxigeld sparen und steigt ein. Bei einem trunkenheitsbedingten Unfall...

...wird sie leicht verletzt (1. Var.)

...stirbt sie (2. Var.)





Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sorgfaltspflichtverletzung



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.





Fall Steckborn

- Aus nicht näher bekannten Gründen entzündet sich der Akku und löst einen Grossbrand aus, der mehrere Gebäude komplett zerstört.
- Schaden: Ca. CHF 12 Millionen





6S.107/2007

- Jeep 'Cherokee' bei guter Witterung auf Uetliberg-strasse in Richtung Bahnhof Urdorf.
- Geschwindigkeit: 53 km/h, zulässig: 50km/h
- Sicht: 60 Meter





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit,
wenn der Täter die Vorsicht nicht
beachtet, zu der er nach den

Umständen und nach seinen persönlichen
Verhältnissen verpflichtet ist.



Sorgfaltsnorm

«Wo **besondere Normen** ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56



Sorgfaltsnorm

«...Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen **Gefahrensatz** gestützt werden kann.»



BGE 135 IV 56

Besondere Sorgfaltsnorm

- Gesetze
- Empfehlungen staatlicher Stellen
- Private Regelwerke





Sorgfaltsnormen

- Kantonale Feuer- und Brandschutzgesetze
- Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)
- Herstellerangaben zu brandgefährlichen Produkten





Sorgfaltsnorm

«Rechtliche Grundlage des Sorgfalts-
massstabs bildet vorliegend Art. 32
Abs. 1 SVG. Danach ist die Geschwin-
digkeit stets den Umständen
anzupassen.»



6S.107/2007

Besondere Sorgfaltsnorm

- Erfolgsverhinderungspflichten
- Erlassorgane
- Widersprüchlich





Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Vorhersehbarkeit



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Vorhersehbarkeit

«Grundvoraussetzung für ...die Fahrlässigkeitshaftung bildet die **Vorhersehbarkeit** des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein...»



BGE 135 IV 56



Vorhersehbarkeit

«Für die [Vorhersehbarkeit] gilt der Massstab der **Adäquanz**. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen».



BGE 135 IV 56



Vorhersehbarkeit

Bewusste Fahrlässigkeit

Erfolg für möglich gehalten,
vorhergesehen und i.d.R. vorhersehbar.

Unbewusste Fahrlässigkeit

Erfolg nicht vorhergesehen.

War er nach der allg. Lebenserfahrung
vorhersehbar

Universität Zürich^{UZH}

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

The table is titled 'Abgrenzung' and is part of a presentation from the University of Zurich. It has three columns: 'Wissen' (Knowledge) and 'Wollen' (Will). The rows represent different degrees of intent and negligence. The 'Bewusste Fahrlässigkeit' row has a blue oval around 'Für möglich halten' and a blue double-headed vertical arrow pointing to the 'Unbewusste Fahrlässigkeit' row, which has a blue oval around 'Nicht vorausgesehen'.



Vorhersehbarkeit

„Zudem kannte der Beschuldigte die Gefahr von Lithium-Polymer-Akkus nicht und diese war im Dezember 2015 auch nicht allgemein bekannt. Dem Beschuldigten X war denn auch der Warnhinweis nicht bekannt.“

- S1.2018.9/S.1.2018.10 E. 18. c) gg)





Vorhersehbarkeit

Obergericht: ...um die Mittagszeit mit Schulkindern zu rechnen war...

Bundesgericht: Der Beschwerdeführer hätte in der konkreten Situation **erkennen müssen**, dass er mit seiner zügigen Fahrt durch das Wohnquartier um die Mittagszeit entlang dem schlecht überblickbaren Fahrbahnrand vorhersehbar eine Gefährdung ... bewirkte.



6S.107/2007



Unglück von Mattmark

Eine Eislawine stelle eine allzu entfernte Möglichkeit dar, mit der man im Leben vernünftigerweise nicht rechnen müsse. Auch die Zweitinstanz bestätigt die These der Unvorhersehbarkeit.

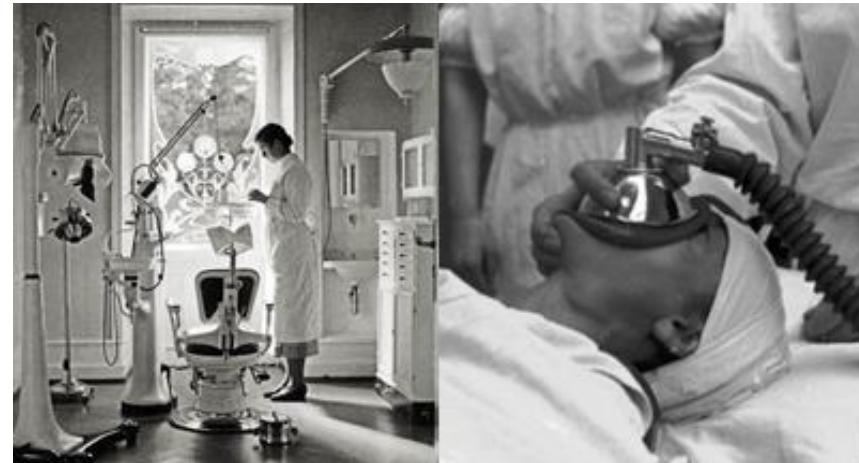


Quelle: <https://www.srf.ch/sendungen/dok/das-unglueck-von-mattmark>



Vorhersehbarkeit

„Dass er ... sich plötzlich vom Balkon herabstürzen würde, stellt sich niemand vor... Es ist dies ein so aussergewöhnlicher Ablauf, dass er praktisch nicht vorausgesehen werden kann.“



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.



Vorhersehbarkeit

Salzmann ordnet Rangiermanöver an und schaut nicht nach, ob die Klapp-türe des Güterwagens richtig geschlos-sen war. In einer Kurve klappt die Türe gegen aussen auf, schlägt gegen einen Beleuchtungs-mast, der bricht ab und tötet 2 Personen, die unmittelbar neben der Bahnlinie standen.

Adäquanz bejaht!?



BGE 79 IV 165



Hindsight Bias

- Gruppe 1 (Foresight): Städtischer Planungsausschuss: Soll Brückenwärter eingestellt werden?
- Gruppe 2 (Hindsight): Gericht nach Überschwemmung: hätte ein Brückenwärter eingestellt werden sollen?



Kim A. Kamin/Jeffrey J. Rachlinski, Ex Post \neq Ex Ante:
Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human
Behavior 19/1995, 89, 89 ff.



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Vermeidbarkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Ultra posse nemo tenetur



Vermeidbarkeit

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»



BGE 135 IV 56



Vermeidbarkeit

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»

Objektive Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Vermeidbarkeit

Besteht ein relevanter Zusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Risiko?

Pflichtwidrig ist eine vorhersehbare und vermeidbare Erfolgsverursachung nur dann, wenn das so geschaffene Risiko bei *pflichtgemäßem Verhalten* hätte verhindert werden können.



Vermeidbarkeit

1. Frage:
«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch **vermeidbar** war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»



BGE 135 IV 56



Risikozusammenhang

«Der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges muss die Auswirkung gerade der Gefahr sein, die der Täter durch sein sorgfaltswidriges Verhalten geschaffen hat.»



Günter Stratenwerth



Relevanz

Bei der Frage der Relevanz des sorgfaltswidrigen Verhaltens ist zu prüfen, ob der «Erfolgseintritt gerade auf die Überschreitung des höchstzulässigen Risikos zurückzuführen ist.»

Ist die Pflichtverletzung relevant geworden?



A. Donatsch B. Tag



Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Prüfschema Wohlers

- 1) Tatbestand
 - 11) Erfolgsverursachung (Erfolgsbeitragsbeziehung bestehen)
 - 12) Sorgfaltsverletzung (Sorgfaltsverletzung)
 - 13) Sorgfaltsverletzung (Sorgfaltsverletzung)
 - 14) Sorgfaltsverletzung (Sorgfaltsverletzung)
 - 15) Sorgfaltsverletzung (Sorgfaltsverletzung)
 - 16) Sorgfaltsverletzung (Sorgfaltsverletzung)
- 2) Rechtfertigung
- 3) Schuld



Risikozusammenhang

Es gibt aber Fälle, wo selbst bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt der Erfolg eingetreten wäre. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.



Vermeidbarkeit

Hat sich das in der Pflichtwidrigkeit steckende Risiko verwirklicht?

Vermeidbarkeit

1. Frage:
«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch **vermeidbar** war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»



BGE 135 IV 56

Risikozusammenhang

«Der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges muss die Auswirkung gerade der Gefahr sein, die der Täter durch sein sorgfaltswidriges Verhalten geschaffen hat.»



Günter Stratenwerth

Relevanz

Bei der Frage der Relevanz des sorgfaltswidrigen Verhaltens ist zu prüfen, ob der «Erfolgseintritt gerade auf die Überschreitung des höchstzulässigen Risikos zurückzuführen ist.»

Ist die Pflichtverletzung relevant geworden?



A. Donatsch B. Tag

Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Prüfschema Wohlers

- 1) Tatbestand
 - 1) Erfolgsbezug (Pflichtwidrigkeitszusammenhang beachten)
 - 2) Erfolgsbezug (Erfolg)
 - 3) Erfolgsbezug (Erfolg)
 - 4) Erfolgsbezug (Erfolg)
 - 5) Erfolgsbezug (Erfolg)
- 2) Rechtfertigung
 - 1) Rechtfertigung (Rechtfertigung)
 - 2) Rechtfertigung (Rechtfertigung)



Risikozusammenhang

Es gibt aber Fälle, wo selbst bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt der Erfolg eingetreten wäre. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.





Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?





Vermeidbarkeit

- Lokführer schaut während der Fahrt kurz auf sein Handy.
- Als er wieder aufschaut, liegt eine Person auf den Schienen.
- Er kann nicht mehr rechtzeitig bremsen.





Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?





Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
 - Nein, dann hat sich das Risiko der Pflichtwidrigkeit nicht verwirklicht.
 - Ja, dann ist Pflichtwidrigkeitszusammenhang/Vermeidbarkeit zu bejahen.





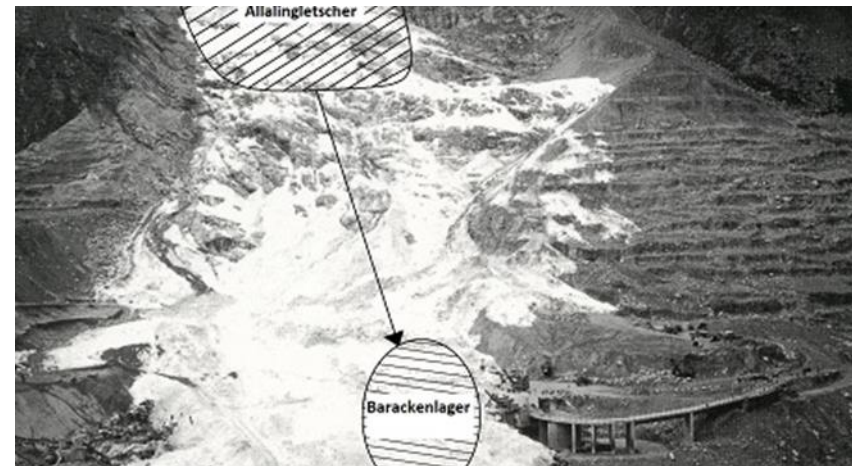
Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Quelle: <https://www.infosperber.ch/FreiheitRecht/Wasserkraft-Wallis>



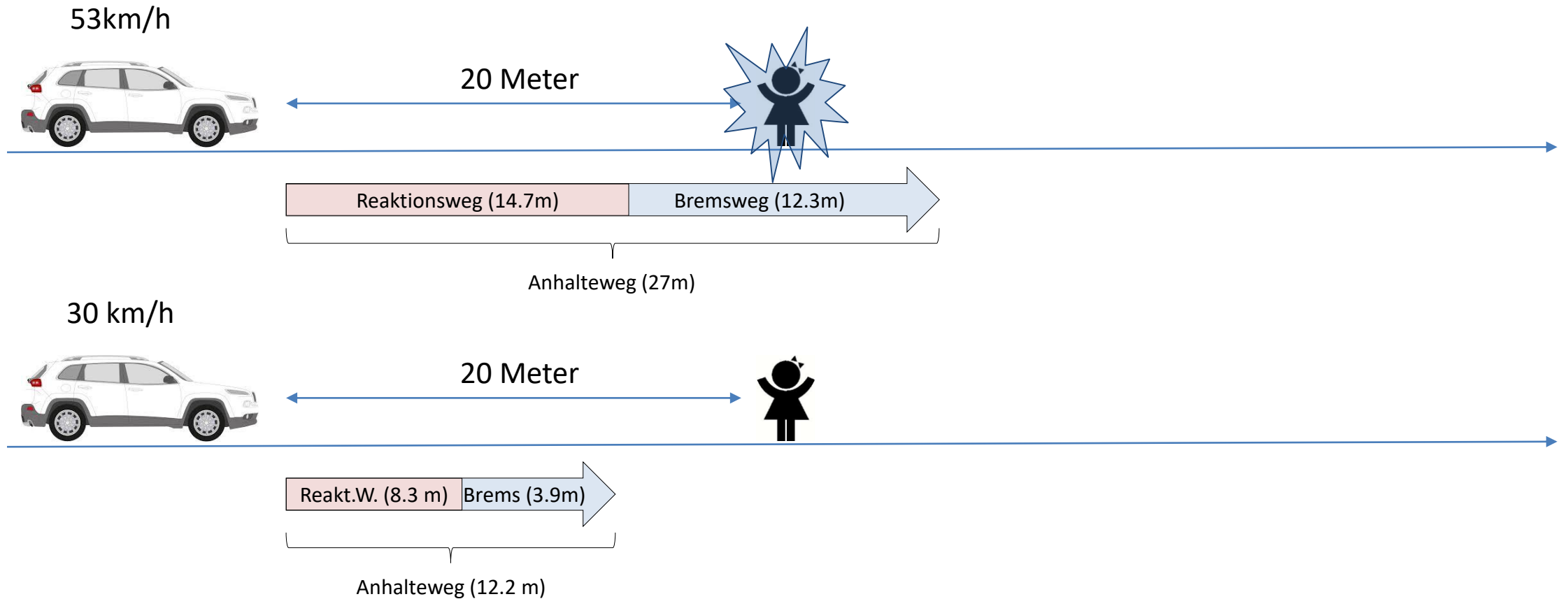
Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



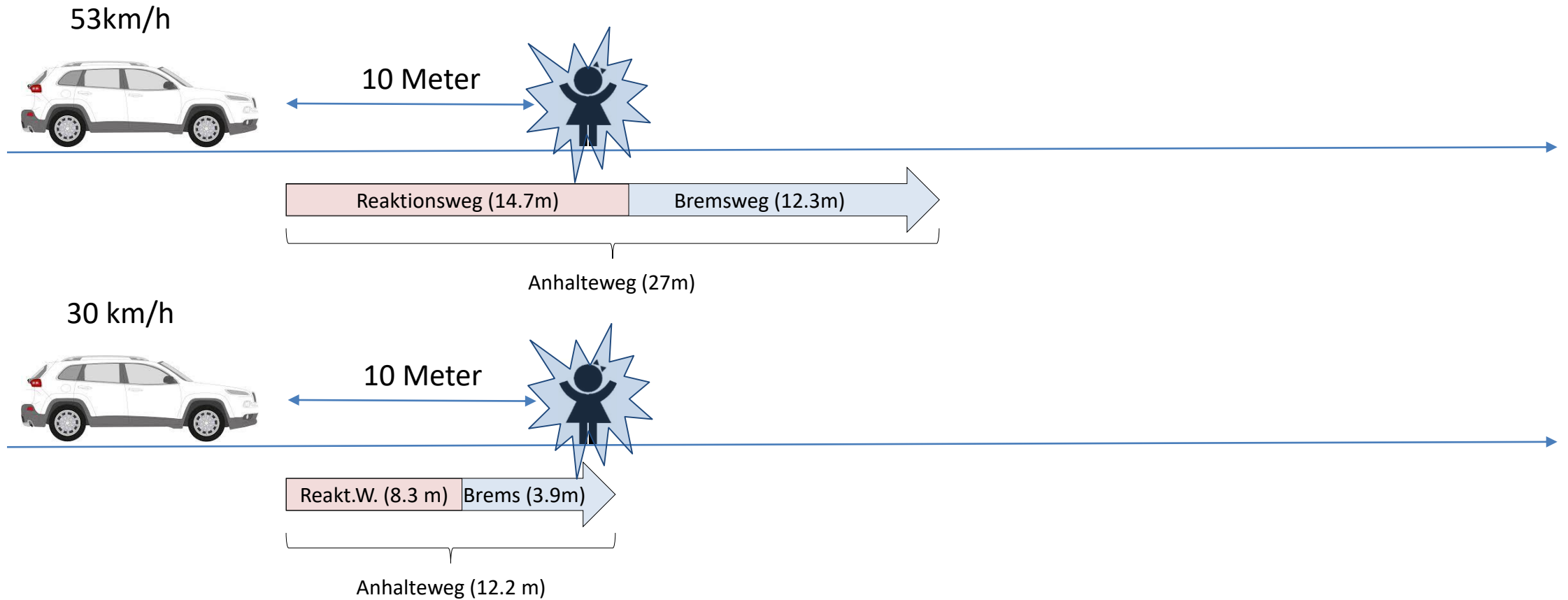


Vermeidbarkeit





Vermeidbarkeit





Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?

Bei 20 Metern: Ja

Bei 10 Metern: ?

2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?





«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?





Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Wahrscheinlichkeitstheorie

Zurechnung nur, wenn pflichtgemäßes Verhalten den Erfolg m.a.S.g.W. verhindert hätte.



Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Risikoerhöhungstheorie

Zurechnung schon, wenn pflichtgemäßes Verhalten das Erfolgsrisiko deutlich gesenkt hätte



Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?





Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?





Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
 2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?
1. Bei 30km/h und 20 Metern Distanz wäre das Kind auch erfasst worden. Vermeidbarkeit schwere KV?
 2. **Wahrscheinlichkeitstheorie:**
Nicht m.a.S.g.W. auszuschliessen, dass auch bei 30 km/h schwere Verletzungen.
Risikoerhöhungstheorie:
Bei 30km/h wäre das Risiko schwererer Verletzungen deutlich gesenkt worden.



Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?

1. Bei 30km/h und 20 Metern Distanz wäre das Kind auch erfasst worden. Vermeidbarkeit schwere KV?

2. **Wahrscheinlichkeitstheorie:**

Nicht m.a.S.g.W. auszuschliessen, dass auch bei 30 km/h schwere Verletzungen.

Freispruch

Risikoerhöhungstheorie:

Bei 30km/h wäre das Risiko schwerer Verletzungen deutlich gesenkt worden.

Schuldspruch



Risikozusammenhang

Bundesgericht

«Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen bei angemessener Geschwindigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weniger gravierend ausgefallen wären, die Verletzungsfolgen sich in ihrer Schwere somit hätten vermeiden lassen»



Schuldspruch



Risikozusammenhang

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6S.107/2007 /hum

Urteil vom 11. Juni 2007
Kassationshof

Besetzung
Bundesrichter Schneider, Präsident,
Bundesrichter Wiprächtiger, Mathys,
Gerichtsschreiber Thommen.

Parteien
X. _____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Stoessel,

gegen

A. _____,
Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Felix Rüegg,
Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Objektive Zurechnung



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Objektive Zurechnung

Gewisse kausal verursachte Erfolge werden, obwohl sie voraussehbar und vermeidbar waren, objektiv nicht zugerechnet aufgrund:

- Erlaubten Risikos
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck-Überlegungen





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Erlaubtes Risiko



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Erlaubtes Risiko

«Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat.»



BGE 135 IV 56

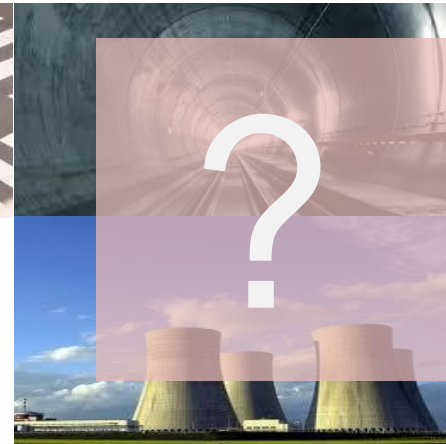


Erlaubtes Risiko

- Unwahrscheinliche Risiken



- Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)








Erlaubtes Risiko

Gewisse Verhalten, die vorhersehbar und vermeidbar zu Verletzungsfolgen führen können, werden trotzdem nicht als Sorgfaltspflichtverletzung zugerechnet, weil sie innerhalb des erlaubten Risikos liegen.

Universität Zürich

Erlaubtes Risiko

- Unwahrscheinliche Risiken 
- Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)  



Erlaubtes Risiko

Abwandlung Sachverhalt:

- Jeep-Fahrer fährt mit 30 km/h. Es kommt zum Unfall mit schweren Körperverletzungsfolgen.
- Verletzung ist vorhersehbar und vermeidbar, sie wird trotzdem nicht als sorgfaltspflichtwidrig zugeordnet, weil innerhalb des erlaubten Risikos.



6S.107/2007



Erlaubtes Risiko

Auch einer besonnenen und gewissenhaften Durchschnittsperson ist in der Regel zuzugestehen, dass sie eine Fritteuse unter den Dampfabzug stellt oder andere Gegenstände in unmittelbarer Nähe der in die Küchenablage integrierten Herdplatten platzieren darf.



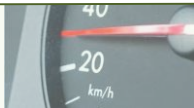


Fahrlässigkeit

Maximale Mobilität



(Damals) erlaubte Höchstgeschwindigkeit



Gefahrenere Geschwindigkeit (30km/h)

Erlaubtes Risiko

SVG

Kommentar

Strassenverkehrsgesetz

Art. 32 SVG (Anhalten – 15km/h)

Maximale Sicherheit





Fahrlässigkeit

Kevin Miller (HC Davos) foult Andrew McKim (ZSC Lions) so schwer, dass dieser seine Hockeykarriere beenden muss



Kevin Miller

Andrew McKim



Fahrlässigkeit

«Wenn ein exemplarisch fairer Spieler wie Kevin Miller bei der Ausübung seines Sports jederzeit davon ausgehen muss, dass er wegen einer Unachtsamkeit, die in der „Hitze des Gefechts“ jedem Spieler täglich unterlaufen kann, Jahre danach mit einer strafrechtlichen Verurteilung rechnen muss, die seine wirtschaftliche Existenz zerstören kann, dann ist vor allem der Eishockeysport als Ganzes der grosse Verlierer.



http://www.hcdavos.ch/fullnews.php?news_id=452



Fahrlässigkeit

Kann Kevin Miller wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden?



Kevin Miller

Andrew McKim



Fahrlässigkeit

- Regel 606 A – Unkorr. Körperangriff (Charging)
- Regel 606 B – Check von hinten (Checking from Behind)
- Regel 607 – Mit dem Stock checken (Cross-checking)
- Regel 609 – Benützung Ellbogen (Elbowing...)





Fahrlässigkeit

Verletzungen bei schweren
Regelverletzungen (Matchstrafe)

Verletzungen bei mittleren
Regelverletzungen (5 Min.)

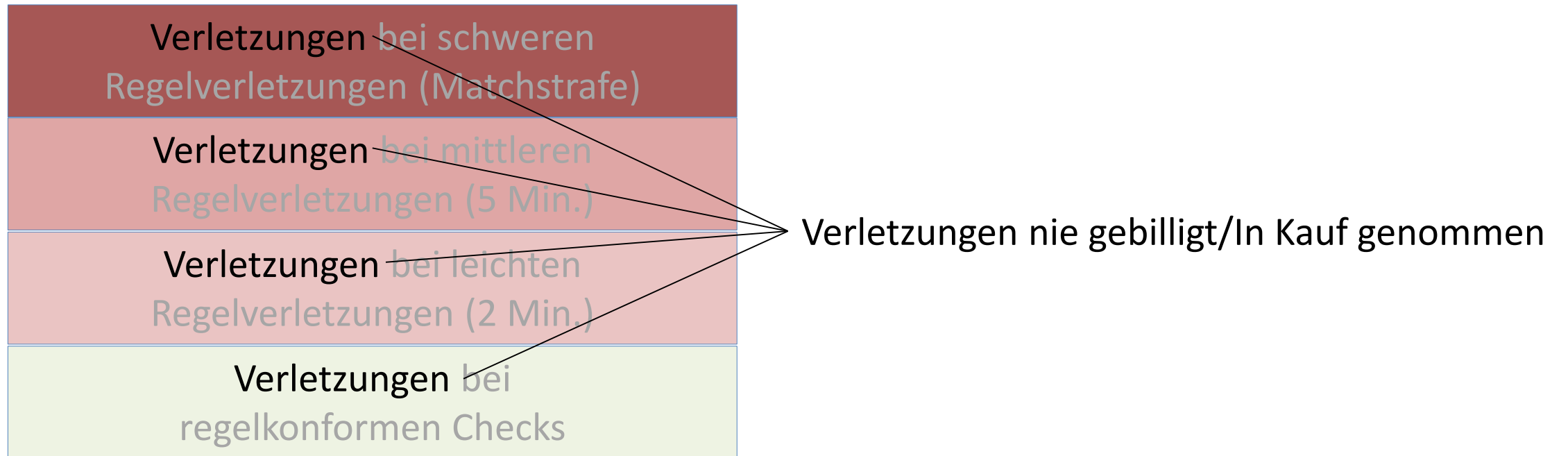
Verletzungen bei leichten
Regelverletzungen (2 Min.)

Verletzungen bei
regelkonformen Checks





Fahrlässigkeit





Fahrlässigkeit

Verletzungen bei schweren
Regelverletzungen (Matchstrafe)

Verletzungen bei mittleren
Regelverletzungen (5 Min.)

Verletzungen bei leichten
Regelverletzungen (2 Min.)

Verletzungen bei
regelkonformen Checks

Erlaubtes Risiko



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Kevin Miller

Andrew McKim



Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Selbstverantwortung



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Selbstverantwortung

Strafbarkeit:

- Dealer für fahrlässige Tötung?
- Sheen für fahrlässige schwere Körperverletzung?
- Überlebender Tourengänger für fahrlässige Tötung?
- Organisator Feuerlauf für fahrlässige Körperverletzung?





Fahrlässigkeit

Martin und Laura sind nach der Weihnachtsfeier «angeheitert». Er bietet ihr an, sie nach Hause zu fahren. Sie sieht zwar, dass er betrunken ist, möchte aber das Taxigeld sparen und steigt ein. Bei einem trunkenheitsbedingten Unfall...

...wird sie leicht verletzt (1. Var.)

...stirbt sie (2. Var.)





Fahrlässigkeit

Art. 31 Abs. 2 SVG – Beherrschen des Fahrzeuges

Wer wegen Alkoholeinfluss... nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein Fahrzeug führen.





Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Fahrlässigkeit

Für Schuldspruch von Martin: Laura nur in das *Risiko* der Verletzung/Tötung eingewilligt hat.

Für Freispruch von Martin: Wissen um Gefahr, aber keine IKN Tötung. Bloss IKN (Todes-)Gefahr. An Lauras Einwilligung können keine höheren Anforderungen gestellt werden.



Laura Jetzer, Einverständliche Fremdgefährdung im Strafrecht, Diss. Luzern, Zürich 2015, Rz. 271.



Fahrlässigkeit

Eine Finnin (14) tötete sich, nachdem ein Schweizer (30) sie mit Nacktbildern erpresst hatte.



<https://www.blick.ch/news/schweiz/zuerich/sie-zerbrach-an-veroeffentlichen-nacktfotos-schweizer-treibt-junge-finnin-14-in-den-tod-id8917408.html>

Fahrlässigkeit

- X. schickte ihr unaufgefordert Nacktfotos von sich. Im Gegenzug verlangte er Fotos von der 14-Jährigen.
- Auf wiederholtes Drängen schickte ihm das Mädchen Aufnahmen.
- Anschliessend veröffentlichte er diese auf Pornoseite.





Fahrlässigkeit

- Sie forderte ihn auf, die Bilder zu löschen – ansonsten würde sie sich etwas antun.
- Er drohte weiter, die Fotos ihren Eltern zugänglich zu machen, wenn sie ihm nicht weiterhin neue Bilder schickte.





Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Fahrlässigkeit

- Schliesslich löschte er die Bilder, als das Mädchen ein Bild schickte, auf dem es sich ein Messer an den Hals hielt, und drohte, sich ein Leid anzutun.

BZ BER

<https://www.bernerzeitung.ch/dienste/rss/story/25057856der-zuercher-oberlaender-forderte-von-der-15jaehrigen-nacktbilder/story/13063038>



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Schutzzweck



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Schutzzweck

Erfolge werden objektiv nicht zugerechnet, wenn zwar eine Sorgfaltspflicht verletzt wurde, die eingetretene Verletzung aber ausserhalb des Normschutzzwecks liegt.



BGE 94 IV 23 – Schafroth



Schutzzweck

- Schafroth fuhr bei einbrechender Dämmerung am Steuer seines Peugeot von Thun nach Spiez.
- Er fuhr mit 100km/h auf der baumgesäumten Steiniallee
- 60m vor ihm rollte ein Traktor auf die Strasse
- Er konnte nicht mehr bremsen, Bauer Lörtscher wurde getötet.



BGE 94 IV 23 – Schafroth



Schutzzweck

Obergericht Bern:

Hätte Schafroth rechtzeitig auf die Sichtverhältnisse in der Allee Rücksicht genommen, wäre er Sekunden später auf der Unfallstelle eingetroffen, was dem Traktorfahrer erlaubt hätte, der Gefahr zu entgehen.



BGE 94 IV 23 – Schafroth



Schutzzweck

Bundesgericht:

«...so könnte z.B. auch der Um-stand, dass ein Fahrer 10 km vor dem Unfall-ort eine signalisierte Geschwindigkeits-grenze missachtet, als Ursache des späteren Unfalles angesehen werden»



Schutzzweck der Geschwindigkeits-begrenzung in Thun ist nicht, eine Kollision in Wimmis zu verhindern



Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Universität Zürich

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen